

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Röte II“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.09.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Röte II“ nach § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) sowie die gleichzeitige Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO (Landesbauordnung Baden-Württemberg) gefasst.

Am 23.03.2021 wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Parallel hierzu findet die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan, der im Folgenden dargestellt ist (siehe unten). Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.03.2021.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 09.03.2021 jeweils mit Begründung vom 09.03.2021 sowie die Anlagen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften liegen wie der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung digital gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) von

Montag, 12.04.2021 bis Freitag, 28.05.2021

im Internet unter <https://www.moetzingen.de/bildung-leben-wohnen/wohnen-bauen/bebauungsplanverfahren> öffentlich aus.

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG im Rathaus Mötzingen wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zusätzlich während des oben genannten Zeitraums im Rathaus Mötzingen, Schlossgartenstraße 1, 71159 Mötzingen, während der üblichen Öffnungszeiten Mo., Mi., Do., Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Di.: 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr aus. Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit der Auslegung bzw. Zugänglichmachung der Unterlagen trotz der jeweils geltenden Corona-Beschränkungen. Sollte eine Auslegung bzw. Zugänglichkeit im Rathaus Mötzingen auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung nicht möglich sein, wird eine Mehrfertigung der Unterlagen auf Anforderung postalisch zugestellt.

Die Öffentlichkeit hat die Gelegenheit Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

In der oben genannten Zeit können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse silke.bohn@moetzingen.de bei der Gemeinde Mötzingen, Schlossgartenstraße 1, 71159 Mötzingen abgegeben werden.

Mötzingen, den 29.03.2021

Gez. Hagenlocher
Bürgermeister

